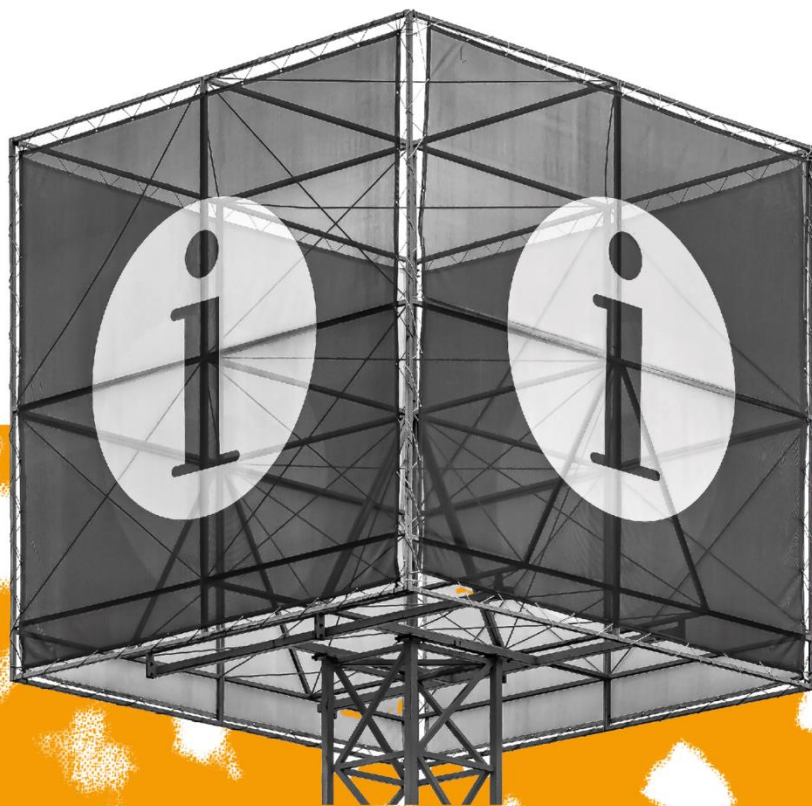


SCHNELLINFO



März 2025

Schnellinfo März 2025

Inhalt

In eigener Sache

- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im April 2025
- Flüchtlingsrat NRW übt Kritik an Einführung der Bezahlkarte
- Flüchtlingsrat NRW fordert Wahrung des Flüchtlingsschutzes in Koalitionsgesprächen zwischen Union und SPD
- Broschüre zu Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte
- Referentin „Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit“ gesucht

Aus aktuellem Anlass

- Migrationspolitische Vorhaben von SPD und Union
- Griechenlands oberstes Verwaltungsgericht hebt Einstufung der Türkei als „sicherer Drittstaat“ auf
- Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit von Gesetzesvorhaben der Union mit GG, EU-Recht und Völkerrecht
- Organisationen fordern zum Weltfrauentag Schutz geflüchteter Frauen

Europa

- EU Kommission schlägt Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Rückführungssystems vor
- EU Kommission plant EU-weite Liste „sicherer Herkunftsländer“
- Polen beschließt mit neuem Gesetz zeitweise Aussetzung des Asylrechts
- Italien wegen Einschränkung der Seenotrettung durch Maßnahmen zur Bekämpfung „illegaler Einwanderung“ verurteilt
- Mehr als 50 Flüchtlinge sterben bei Bootsunglücken im Mittelmeer

Deutschland

- Situation Schutzsuchender aus der Ukraine in Deutschland und der EU

- Deutsche Botschaft in Syrien wiedereröffnet
- BGH stellt Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Frage
- Organisationen fordern Fortführung des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan
- DIMR: Stellungnahme zu Abschiebungen nach Afghanistan
- Sozialgerichte erklären Leistungskürzungen des „Sicherheitspakets“ für rechtswidrig
- Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu Racial Profiling und anlasslosen Kontrollen durch die Bundespolizei seit 2022
- Dublin-Überstellungen scheitern oft an bürokratischen Hürden

Nordrhein-Westfalen

- Abschiebungscharter nach Bulgarien
- Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission des Landes NRW
- Zahl der Asylverfahren an NRWs Verwaltungsgerichten steigt

Rechtsprechung und Erlasse

- EGMR: Zulässigkeit von und Anforderung an medizinische Altersfeststellung im Asylverfahren
- OVG Mecklenburg-Vorpommern: PDKI-Mitgliedern droht im Iran Verfolgung
- VG Hannover: Psychisch kranken Schutzsuchenden drohen in Rumänien Menschenrechtsverletzungen
- VG Berlin: Zweifel an Vereinbarkeit der Einstufung Georgiens als „sicheres Herkunftsland“ mit Unionsrecht
- Erlass NRW: Kirchenasyl in Dublin-Fällen
- NRW: Anwendungshinweise Bezahlkarte

Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Februar 2025

- Sachstandsbericht zur Flüchtlingsaufnahme in NRW für das Gesamtjahr 2024 und Januar 2025
- Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zur Asylverfahrensdauer im Jahr 2024
- Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu Abschiebungen im Jahr 2024
- Asylzahlen in der EU+ im Jahr 2024

Materialien

- DESI: Sonderbericht zur kommunalen Resilienz bei der Flüchtlingsaufnahme und -integration
- SVR: Migrationspolitische Empfehlungen für die Legislaturperiode 2025 bis 2029

- BAGFW: Arbeitshilfe zur Aufenthaltsverfestigung für Ukrainerinnen mit vorübergehendem Schutz
- GGUA: Übersicht Familienleistungen für drittstaatsangehörige Menschen
- Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit: Informationen zur weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) als Flucht- und Asylgrund
- DeZIM: Bericht zu Rassismus und Diskriminierung in Deutschland
- Antirassistische Initiative: Webdokumentation „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“

Termine

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im April 2025

Im April bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Austausch: „Der Zugang zum Arbeitsmarkt mit Aufenthaltsgestattung und Duldung“, Donnerstag, 10.04.2025, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-AG: „Kommunale Unterbringung: Nutzungsgebühren“, Dienstag, 15.04.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Ehrenamtliches Engagement in Flüchtlingsunterkünften“, Dienstag, 29.04.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Seminar: „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen“, Mittwoch, 30.04.2025, 17:00 – 20:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW übt Kritik an Einführung der Bezahlkarte

Mit [Pressemitteilung](#) vom 21.03.2025 hat der Flüchtlingsrat NRW anlässlich des Internationalen Tags gegen Rassismus scharfe Kritik an der Einführung der Bezahlkarte für Schutzsuchende geübt. Er warnt vor einer weiteren Stigmatisierung geflüchteter Menschen und fordert stattdessen Investitionen in Bildung, Gesundheit und Wohnen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Nach Ansicht des Flüchtlingsrats NRW wird die Bezahlkarte mit haltlosen Argumenten begründet und dient letztlich nur dazu, Schutzsuchende sozialpolitisch auszubremsen. *„Es zeigt sich ein bekanntes Muster: Sozialrechtliche Abschreckungsinstrumente werden rein aus politischem Kalkül geschaffen“*, kritisiert Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW. *„Die Karte ist nichts Anderes als zynische Symbolpolitik auf Kosten von Schutzsuchenden, die unter ihrer*

Auswirkung zu leiden haben!“ Besorgniserregend ist laut Flüchtlingsrat NRW zudem, dass CDU/CSU und SPD in ihrem Sondierungspapier vom 08.03.2025 eine verpflichtende Einführung der Bezahlkarte auf Bundesebene angedeutet haben. Daher appelliert er an die Landesregierung, sich entschieden gegen diese Pläne zu stellen.

Flüchtlingsrat NRW fordert Wahrung des Flüchtlingsschutzes in Koalitionsgesprächen zwischen Union und SPD

Der Flüchtlingsrat NRW hat sich am 14.03.2025 [schriftlich](#) an die nordrhein-westfälischen Bundestagsabgeordneten der CDU und der SPD gewendet und die restriktiven Pläne im am 08.03.2025 veröffentlichten Sondierungspapier kritisiert. Er appelliert an die Abgeordneten, sich in den Koalitionsverhandlungen für eine rechtsstaatliche und humane Flüchtlingspolitik einzusetzen. Unter anderem fordert der Flüchtlingsrat NRW den Erhalt des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylrecht, um faire Asylverfahren sicherzustellen und die Beweislast nicht einseitig auf Schutzsuchende abzuwälzen. Zudem spricht er sich gegen eine Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte aus, weil dadurch das Recht auf Familienleben verletzt und legale Fluchtwege eingeschränkt werden. Auch die Beiordnung von Pflichtanwältinnen im Rahmen der Anordnung von Abschiebungshaft muss nach Ansicht des Flüchtlingsrats NRW beibehalten werden, um Grundrechte zu sichern und rechtswidrige Inhaftierungen zu verhindern. Darüber hinaus lehnt er die bundesweite Einführung der Bezahlkarte für Schutzsuchende ab, da sie diskriminierend ist und nicht den gewünschten Effekt einer Verwaltungsvereinfachung bringt. Statt Migration als Problem darzustellen, fordert er von den Parteien stärkere soziale Maßnahmen gegen gesellschaftliche Missstände sowie ein klares Bekenntnis zur Zivilgesellschaft und Demokratieförderung.

Broschüre zu Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte

Der Flüchtlingsrat NRW hat die aktualisierte Version seiner [Broschüre](#) zu Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte (Stand: März 2025) veröffentlicht. Schwerpunktmäßig werden in der Broschüre Fördermöglichkeiten vorgestellt, durch die kleinere Projekte, wie z. B. Vortragsveranstaltungen oder Kongresse unterstützt werden können, aber auch größere Projekte, bei denen z. B. eine Stelle über eine Fördermittelgeberin (teil-)finanziert werden soll.

Referentin „Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit“ gesucht

Ab sofort ist beim Flüchtlingsrat NRW die Stelle einer Mitarbeiterin für „Fundraising & Öffentlichkeitsarbeit“ zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören u. a. die Akquise potenzieller Unterstützerinnen sowie die Entwicklung von individuellen Kontaktstrategien und zeitgemäßen Fundraisingstrategien. Die weiteren Aufgaben und Voraussetzungen sind der [Stellenausschreibung](#) zu entnehmen. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle (19,92 Std./Woche). Die Stelle ist zunächst befristet. Eine Kurzbewerbung (Anschreiben und Lebenslauf) kann bis zum 02.04.2025 an die E-Mailadresse naujoks@frnrw.de gesendet werden.

Aus aktuellem Anlass

Migrationspolitische Vorhaben von SPD und Union

FragDenStaat hat die bisherigen [Ergebnisse](#) der Arbeitsgruppe Innen, Recht, Migration und Integration (Stand: 24.03.2025) veröffentlicht, die während der Sondierungsgespräche zwischen SPD, CDU und CSU nach den Bundestagswahlen erzielt worden sind. Einig sind sich die Parteien u. a. darin, dass zur Steuerung und Begrenzung der Migration in Abstimmung mit EU-Nachbarländern Zurückweisungen an den gemeinsamen Grenzen auch bei Asylgesuchen vorgenommen werden sollen. Zudem sollen freiwillige Bundesaufnahmeprogramme (z. B. für Afghanistan) so weit wie möglich beendet und keine neuen Programme gestartet werden. Außerdem soll der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten befristet für zwei Jahre ausgesetzt werden. Es sei geplant, die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ zu erweitern; beginnen wollen die Parteien mit der Einstufung der Länder Algerien, Indien, Marokko und Tunesien als „sicher“. CDU und CSU wollen zudem Asylverfahren in „sichere Drittstaaten“ auslagern. Des Weiteren sehen SPD und Union die Erarbeitung gesetzlicher Regelungen vor, um die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen. Der bislang verpflichtend beigestellte Rechtsbeistand vor der Durchsetzung einer Abschiebung soll abgeschafft werden. Zudem soll die Bundespolizei die Kompetenz

erhalten, für ausreisepflichtige Ausländerinnen vorübergehende Haft oder Ausreisegewahrsam zu beantragen, um ihre Abschiebung sicherzustellen. Die Kapazitäten für die Abschiebungshaft sollen deutlich erhöht werden. Die Union spricht sich zudem für die Einführung zentraler Asylverfahren aus. Sie will durch die Einrichtung von vom Bund betriebenen Bundesausreisezentren in der Nähe großer deutscher Flughäfen Rückführungen erleichtern. Die Sozialleistungen für Ausreisepflichtige will die Union auf das verfassungsrechtlich Erforderliche kürzen, es sei denn, die Ausreise findet unverschuldet nicht statt. Geduldete mit Schutzstatus im EU-Ausland oder in einem Drittstaat sollen nur noch eine zweiwöchige Überbrückungsleistung erhalten. Zur Beschleunigung der Asylverfahren wollen SPD und Union u. a. die Digitalisierung der Migrationsverwaltung gemeinsam mit den Ländern mit Nachdruck fortführen. Insbesondere das Aufenthaltsgesetz soll für eine vereinfachte Rechtsanwendung redaktionell überarbeitet und entbürokratisiert werden. Die Union betont, dass aus dem „Amtsermittlungsgrundsatz“, laut dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren den Sachverhalt von Amts wegen aufklären muss und sich nicht nur auf die Angaben der Antragstellerin verlassen darf, der „Beibringungsgrundsatz“ werden müsse. Nach Ansicht der SPD sollen sich die Verwaltungsgerichte

unter Beibehaltung des Amtsermittlungsgrundsatzes künftig stärker auf den vorgebrachten Parteivortrag und auf eine Rechtsmäßigkeitprüfung konzentrieren. SPD und Union wollen an der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts festhalten. Die Union führt dazu aus, dass zukünftig verfassungsrechtlich geprüft werden soll, ob Terrorunterstützerinnen, Antisemitinnen und Extremistinnen, die zur Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufrufen, die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen werden kann, wenn sie eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen. Zudem möchte sie durchsetzen, dass jede Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einem Ausschluss von der Einbürgerung führt. Uneinigkeit besteht zudem hinsichtlich der Weiterführung des Chancenaufenthaltsrechts. Während die SPD dieses aufrechterhalten möchte, will die Union es auslaufen lassen.

In einer [Pressemitteilung](#) vom 26.03.2025 hat Pro Asyl die Ergebnisse der Koalitionsverhandlungen für den migrationspolitischen Bereich kritisch eingeordnet. Wiebke Judith, rechtspolitische Sprecherin von Pro Asyl, bezeichnete die geplante zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte als Katastrophe für die betroffenen Familien, die dadurch auf unbestimmte Zeit auseinandergerissen würden. Zudem würde damit eine der wenigen legalen Einreisemöglichkeiten für Flüchtlinge abgeschafft. Kritisch sieht die Organisation auch die geplante Einstufung von Algerien, Marokko, Tunesien und Indien als „sichere Herkunftsländer“, da in diesen Staaten nachweislich Menschenrechtsverletzungen stattfinden würden. Judith warnte zudem vor der von der Union geplanten Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten, da ein solches Vorgehen zu großem menschlichem Leid führe und zudem in der Praxis meist scheitern würde. Laut Judith würde zudem durch die von der Union vorgesehene Abschaffung des Chancenaufenthaltsrechts einer der wenigen pragmatischen Ansätze im Migrationsrecht, der dazu beigetragen habe, die Zahl der ausreisepflichtigen Personen zu senken, verloren gehen.

Zum Auftakt der Koalitionsgespräche hat Pro Asyl am 13.03.2025 einen [Sieben-Punkte-Plan](#) an alle

Bundestagsabgeordneten von CDU, CSU und SPD geschickt und diese dazu aufgefordert, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenwürde zu verteidigen. So müsse die Zivilgesellschaft durch eine langfristige Finanzierung der Demokratieförderung und Extremismusprävention gestärkt werden. Auch müssten Fluchtursachen in den Herkunftsstaaten bekämpft werden. Außerdem dürften keine Abkommen zur Abwehr von Flüchtlingen mit autoritären Regimen, wie Libyen oder Tunesien geschlossen werden. Von Zurückweisungen sowie rechtswidrigen Grenzkontrollen müsse abgesehen und eine solidarische EU-Aufnahmepolitik etabliert werden. Es sei zudem notwendig, menschenwürdige Aufnahmebedingungen mittels fairer Asylverfahren, einer dezentralen Unterbringung und vollständigen Gesundheitsversorgung zu schaffen sowie Teilhabe durch den Zugang zu Arbeit, Ausbildung, Sprachkursen und ein erleichtertes Bleiberecht zu ermöglichen.

Die Organisationen Terre des Hommes, der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht sowie Jugendliche ohne Grenzen haben am 13.03.2025 im Vorfeld der Koalitionsverhandlungen [fünf zentrale Maßnahmen](#) zum Schutz von geflüchteten Kindern und Jugendlichen veröffentlicht. Die Organisationen drängen auf den Erhalt des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten und eine Weiterführung humanitärer Aufnahmeprogramme. Sie betonen, dass eine langjährige Familientrennung das Wohl der Kinder gefährde und gegen internationale Menschenrechtsstandards verstoße. Unbegleitete Minderjährige müssten bei Grenzübertritt in die Obhut des Jugendamts übergeben werden, das anschließend über das weitere Vorgehen entscheide. Auch müsse die Teilhabe und psychosoziale Unterstützung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen stärker gefördert werden. Zudem dürften Kinder nicht in Massenunterkünften untergebracht werden, sondern müssten schnell auf die Kommunen verteilt, dezentral in Wohnungen untergebracht und in Regelschulen integriert werden. Sachleistungen und die Bezahlkarte würden die Integration erschweren. Die Organisationen weisen zudem daraufhin, dass die Ankündigung einer sogenannten „Rückführungsoffensive“ Kinder und ihre

Familien in Angst versetzen würde, was ihnen das Ankommen drastisch erschwere. Mehr Abschiebungshaft würde auch dazu führen, dass mehr Kinder von ihren Eltern getrennt werden. Von Abschiebungen und Abschiebungshaft in Bezug auf Minderjährige, auch im Familienverbund, müsse grundsätzlich abgesehen werden. Bei der Umsetzung der erhebliche menschen- und kinderrechtlichen Defizite aufweisenden GEAS-Reform müssten Kinderrechte und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen.

Griechenlands oberstes Verwaltungsgericht hebt Einstufung der Türkei als „sicherer Drittstaat“ auf
Mit [Pressemitteilung](#) vom 28.03.2025 informierte Pro Asyl, dass Griechenlands oberstes Verwaltungsgericht mit Urteil vom 21.03.2025 die Einstufung der Türkei als „sicheren Drittstaat“ aufgehoben habe und Griechenland somit nicht mehr wie bislang üblich Schutzsuchende aus Syrien, Afghanistan, Pakistan, Somalia und Bangladesch ohne Prüfung ihrer individuellen Asylgründe im Asylverfahren ablehnen und in die Türkei abschieben dürfe. Hintergrund sei der sogenannte EU-Türkei-Deal, der im März 2016 beschlossen worden sei und in dessen Rahmen Flüchtlinge, die über die Türkei auf einer der griechischen Inseln ankommen, in die Türkei zurückgeführt werden könnten. Für jeden syrischen Flüchtling, der in die Türkei abgeschoben werde, werde ein anderer syrischer Flüchtling aus der Türkei in die EU umgesiedelt. Obwohl die Türkei seit März 2020 grundsätzlich keine Flüchtlinge aus Griechenland mehr zurückgenommen habe, habe Griechenland die Praxis im Jahr 2021 mittels eines neuen Ministerialerlasses auch auf Asylsuchende aus Afghanistan, Pakistan, Somalia und Bangladesch erweitert. Die Schwesterorganisation von Pro Asyl Refugee Support Aegean (RSA) habe gemeinsam mit dem griechischen Flüchtlingsrat gegen diesen Ministerialerlass geklagt. Laut Pro Asyl dürfte nach dem Urteil eine Neuauflage des EU-Türkei-Deals, die zuletzt erneut zur Diskussion gestanden habe, unwahrscheinlich werden. Zudem werde erneut deutlich, dass Abkommen zur Auslagerung von Flüchtlingen in Drittstaaten nicht zielführend seien. Wiebke Ju-

dith, rechtspolitische Sprecherin von Pro Asyl, fordert, dass das Urteil bei den Koalitionsverhandlungen berücksichtigt werden müsse: „*Die Auslagerung von Asylverfahren, die die Union in den Koalitionsvertrag schreiben will, muss mit dem Urteil aus Griechenland ein für alle Mal vom Tisch sein.*“

Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit von Gesetzesvorhaben der Union mit GG, EU-Recht und Völkerrecht

In einem von Pro Asyl und Greenpeace am 06.03.2025 veröffentlichten [Rechtsgutachten](#) (Stand: 10.02.2025) der Kanzlei Günther kommt Rechtsanwalt John Peters zu dem Schluss, dass mehrere Wahlkampf-Vorschläge der Union zur Asyl- und Klimapolitik europäische und internationale Verpflichtungen verletzen. Im flüchtlingspolitischen Bereich würden unbefristete Grenzkontrollen und pauschale Zurückweisungen von Schutzsuchenden gegen Artikel 23 Grundgesetz (GG), die Dublin-III-Verordnung und das Recht auf Asyl (Artikel 16a GG) verstoßen. Zudem sei auch die vorgeschlagene unbefristete Inhaftierung von ausreisepflichtigen Personen nicht vereinbar mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Grundsatz der richterlichen Einzelfallprüfung, der sowohl im deutschen Grundgesetz als auch in der EU-Rückführungsrichtlinie verankert ist.

Organisationen fordern zum Weltfrauentag Schutz geflüchteter Frauen

Zum Weltfrauentag haben Pro Asyl, DaMigra und der Frauenhauskoordinierung e. V. in einer gemeinsamen [Pressemitteilung](#) vom 07.03.2025 die unzureichenden Maßnahmen zum Schutz geflüchteter und migrantischer Frauen vor Gewalt in Deutschland kritisiert. Diese Frauen seien oft mehrfacher Gewalt ausgesetzt. Strukturelle Hürden würden den Zugang zu Hilfe erschweren. Besonders problematisch sei die Erfüllung der Ehebestandszeit zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts. Ein Härtefallantrag zur Verkürzung der Ehebestandszeit sei mit großen Hürden und unsicherem Ausgang verbunden, die hohe Beweislast liege bei den betroffenen Frauen selbst. Durch die Wohnsitzauflage werde geflüchteten Frauen ein schneller und unbürokratischer Zugang

zu Plätzen in Frauenhäusern, die überdies in zu geringem Maße vorhanden seien, verwehrt. Die Organisationen bemängeln zudem die Situation für Frauen in den Flüchtlingsunterkünften, da diese wenig Privatsphäre zulasse und oft gewaltfördernd sei. Auch die Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes, wonach Schutzsuchende drei Jahre statt wie zuvor 18 Monate von den normalen Gesundheitsleistungen der Krankenkassen

ausgeschlossen bleiben, verschlimmere die Lage schutzsuchender Frauen weiter, da sie so kaum Zugang zu medizinischer oder psychologischer Hilfe erhalten würden. Die Organisationen fordern eine bessere Umsetzung der Istanbul-Konvention, die alle Frauen vor Gewalt schützen soll, sowie eine schnellere Verbesserung des Hilfesystems.

Europa

EU Kommission schlägt Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Rückführungssystems vor

Wie einer [Pressemitteilung](#) der Europäischen Kommission vom 11.03.2025 zu entnehmen ist, hat diese am gleichen Tag einen Entwurf einer EU-Rückführungsverordnung vorgelegt, welche schnellere, einfachere und effektivere Abschiebungsverfahren in der gesamten EU ermöglichen soll. Kernpunkte der neuen Regeln seien u. a. die Einführung eines einheitlichen europäischen Verfahrens für Abschiebungsentscheidungen und eines Europäischen Rückführungsbescheids. Die EU-Staaten sollen zukünftig Abschiebungsentscheidungen gegenseitig anerkennen können, mit der Folge, dass ein Mitgliedstaat eine von einem anderen Mitgliedstaat getroffene Entscheidung direkt umsetzen könnte. Die Kommission schlägt zudem vor, dass Personen u. a. dann abgeschoben werden müssen, wenn sie sich der Ausreise verweigern, die Frist zur eigenständigen Rückkehr verstreichen lassen, untertauchen oder ein Sicherheitsrisiko darstellen. Um einem Untertauchen entgegenzuwirken, soll neben der bereits bestehenden Möglichkeit eine regelmäßige Meldepflicht und eine Wohnsitzauflage für Rückkehrpflichtige einzuführen sowie finanzielle Sicherheiten von ihnen zu verlangen, die maximale Haftdauer bei Fluchtgefahr von bislang 18 Monaten auf 24 Monate verlängert werden. Um die Lücke zwischen einer Abschiebungsentscheidung und der tatsächlichen Rückkehr in ein Drittland zu schließen, soll eine Abschiebungsentscheidung systematisch mit einem Rückübernahmeersuchen verbunden werden. Außerdem sollen Personen, die sich illegal in der EU aufhalten und eine endgültige Abschiebungsentscheidung erhalten haben, basierend

auf einer bilateralen oder auf EU-Ebene geschlossenen Vereinbarung in ein Drittland außerhalb der EU, sofern dort internationale Menschenrechtsstandards und das Völkerrecht, einschließlich des non-refoulement-Prinzips, eingehalten werden, abgeschoben werden können. Familien mit Minderjährigen sowie unbegleitete Minderjährige sollen von dieser Regelung ausgenommen werden. Das Europäische Parlament und der Rat müssten nun über die vorgeschlagenen Maßnahmen beraten.

Mit [Pressemitteilung](#) vom 11.03.2025 hat Pro Asyl die Vorschläge der EU-Kommission scharf kritisiert und die Mitgliedstaaten und das EU-Parlament aufgefordert, den Fokus auf die Wahrung der Menschenrechte und Menschenwürde zu legen statt auf die Abschiebung Schutzsuchender. Hauptkritikpunkt der Organisation sind die Abschiebungsdeals mit Drittstaaten, wodurch Menschen in Länder abgeschoben werden könnten, zu denen sie keinerlei Verbindung haben. Auch Clara Bünger, fluchtpolitische Sprecherin der Linken im Bundestag, hat dieses Vorhaben in einer [Pressemitteilung](#) vom 11.03.2025 scharf kritisiert. In Drittstaaten müssten Schutzsuchende in einem rechtlosen Zustand und ohne jede Perspektive auf ein sicheres Leben ausharren. Sie betonte, dass bisherige Versuche zur Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten zu massiven Menschenrechtsverletzungen geführt hätten.

EU Kommission plant EU-weite Liste „sicherer Herkunftsländer“

Das Magazin berichtete mit [Artikel](#) vom 18.03.2025, dass die Europäische Kommission eine EU-weite Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ vorbereite. Ein

erster Vorschlag solle, wie EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in einem Schreiben an die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten mitgeteilt habe, in den kommenden Wochen vorgestellt werden. Auf die Liste sollen vor allem Staaten aufgenommen werden, aus denen Asylanträge in der EU überwiegend abgelehnt würden. Durch die gemeinsame EU-Liste solle es möglich werden, Asylverfahren schneller abzuschließen. Beispielsweise könnten für Antragstellerinnen aus diesen Staaten nach einer Ablehnung kürzere Fristen für Rechtsbehelfe gelten. Die EU-Kommission habe angekündigt, die Liste regelmäßig zu überprüfen. Der Vorschlag müsse nach seiner Veröffentlichung noch vom EU-Ministerrat und dem Europäischen Parlament angenommen werden.

Polen beschließt mit neuem Gesetz zeitweise Aussetzung des Asylrechts

Die Deutsche Welle (DW) berichtete mit [Artikel](#) vom 26.02.2025, dass Polen am 21.02.2025 eine Gesetzesänderung, die die Möglichkeit einer zeitweisen Aussetzung des Asylrechts vorsieht, mit einer Mehrheit von 386 Stimmen im Parlament verabschiedet habe. Nur 38 Abgeordnete hätten gegen die Änderung gestimmt, durch die das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, im Falle einer „Instrumentalisierung“ der Fluchtmigration, sofern sie eine ernsthafte sowie tatsächliche Bedrohung für die Sicherheit des Staates oder der Gesellschaft darstellt, ausgesetzt werden kann. Ausgenommen von dieser Regelung seien Minderjährige, schwangere Frauen, ältere und kranke Menschen sowie nachweislich im Nachbarland Belarus verfolgte Personen. Die Aussetzung des Asylrechts dürfe von der Regierung für höchstens 60 Tage verordnet werden, über eine Verlängerung müsse das Parlament abstimmen. Grund für die Gesetzesänderung sei laut Polens Premierminister Donald Tusk die Instrumentalisierung der Migration durch Russland und Belarus, die seit 2021 zu einem Anstieg der versuchten Grenzübertritte an der 418 Kilometer langen polnisch-belarussischen Grenze geführt habe. Der stellvertretende Innenminister Maciej Duszczuk habe vor dem Parlamentsausschuss argumentiert, dass es bei der neuen Rege-

lung „nur“ um die „Aussetzung der Rechte von Migranten“ gehe: „Es gibt eine Abstufung der Bürgerrechte, der Menschenrechte. Es gibt einen Staat, dessen Bürger Vorrang haben.“ Urszula Wolfram von der Freiwilligenorganisation Humanitäre Nothilfe Podlachien habe die Regelung als „Legalisierung der bisherigen Pushback-Praxis“ der polnischen Behörden kritisiert. Auch die Juristin Hanna Machinska von der Helsinki Foundation habe von einer „drastischen Verletzung des Völkerrechts“ gesprochen und davor gewarnt, dass das Gesetz gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoße. Zudem sei das Gesetz verfassungswidrig, da die polnische Verfassung das Recht auf Asyl garantiere. Laut DW ist Migration ein zentrales Thema der Präsidentschaftswahlen, die im Mai 2025 in Polen stattfinden werden. Beide Präsidentschaftskandidaten, Trzaskowski (PO) und Nawrocki (PiS), würden den EU-Migrationspakt ablehnen. Wie eine Umfrage des Rundfunksenders RMF24 zeige, spiegle diese Haltung die öffentliche Meinung wider. So seien 75 % der Polinnen gegen die Aufnahme von Migrantinnen, nur 20 % dafür, 5 % seien unentschieden.

Laut einer [Pressemitteilung](#) von Pro Asyl vom 13.03.2025 hat der polnische Senat der Gesetzesänderung am gleichen Tag zugestimmt. Meral Zeller, Referentin in der Europaabteilung von Pro Asyl kommentierte: „Klar europarechtswidrige Praktiken werden in Gesetzesform gegossen – das ist eine gefährliche Entwicklung für die Rechtsstaatlichkeit in Europa“. Pro Asyl zufolge verstößt das Gesetz gegen europäisches und internationales Recht. Das Non-Refoulement-Gebot verpflichte Staaten dazu, zu prüfen, ob im Falle einer Abschiebung oder Zurückweisung die Gefahr von Folter und unmenschlicher Behandlung bestehe. Zeller kritisierte, dass die Europäische Kommission die völkerrechtswidrigen Zurückweisungen bisher nicht geahndet habe, sondern Ländern wie Polen zuletzt sogar politische Rückendeckung für derartige Rechtsbrüche gegeben habe. Pro Asyl fordert die Europäische Kommission auf, der brutalen Pushback-Praxis an der polnisch-belarussischen Grenze sowie der fortschreitenden Aushöhlung des Asylrechts in den EU-Mitgliedstaaten Einhalt zu gebieten.

Italien wegen Einschränkung der Seenotrettung durch Maßnahmen zur Bekämpfung „illegaler Einwanderung“ verurteilt

Mit [Artikel](#) vom 07.03.2025 berichtete die Welt, dass ein Berufungsgericht in Rom den italienischen Staat am 06.03.2025 zur Entschädigung einer Gruppe von Eritreerinnen verurteilt habe, die 2018 gemeinsam mit anderen Migrantinnen zehn Tage lang auf einem Marineschiff in einem italienischen Hafen festgehalten wurden, da der damalige Innenminister und heutige Vize-Regierungschef Matteo Salvini ihnen verweigert hatte, an Land zu gehen. Das Gericht habe seine Entscheidung damit begründet, dass Seenotrettung Vorrang vor Maßnahmen zur Bekämpfung „illegaler Einwanderung“ habe. Die Höhe der Entschädigung soll von einem anderen Gericht festgelegt werden. Regierungschefin Giorgia Meloni habe das Urteil auf X kritisiert und die Entschädigung als Belastung für italienische Steuerzahlerinnen bezeichnet. Salvini habe spöttisch reagiert und Richterinnen, die Migrantinnen unterstützen, dazu aufgefordert, diese privat aufzunehmen. Laut Welt ist Salvini in einem ähnlichen Verfahren im Dezember 2024 freigesprochen worden, nachdem er 2019 dem Rettungsschiff „Open Arms“ mit

147 Migrantinnen an Bord drei Wochen lang die Einfahrt in den Hafen von Lampedusa verweigert hatte.

Mehr als 50 Flüchtlinge sterben bei Bootsunglücken im Mittelmeer

Wie das Migazin in einem [Artikel](#) vom 19.03.2025 berichtete, seien bei zwei Schiffsunglücken im Mittelmeer möglicherweise mehr als 50 Flüchtlinge ums Leben gekommen. Nach Angaben der italienischen Behörden auf Lampedusa sei am 16.03.2025 ein Schlauchboot mit mindestens 56 Menschen an Bord nach dem Ablegen aus der tunesischen Hafenstadt Sfax gesunken. Lediglich zehn Personen seien gerettet worden, bislang seien sechs Leichen geborgen worden. Aufgrund hoher Wellen sei die Suche nach weiteren Überlebenden schwierig gewesen. Bereits am 10.03.2025 ist es laut Migazin zu einem weiteren Bootsunglück südöstlich von Zypern gekommen, bei dem mindestens sieben Menschen gestorben seien. Zwei Überlebende hätten berichtet, dass sich insgesamt 21 Personen an Bord des Bootes befunden hätten, das mutmaßlich aus Syrien gekommen sei. Die genauen Umstände des Unglücks sowie das geplante Ziel der Flüchtlinge seien bislang unklar.

Deutschland

Situation Schutzsuchender aus der Ukraine in Deutschland und der EU

Mit [Pressemitteilung](#) vom 04.03.2025 hat Pro Asyl drei Jahre nach der Aktivierung des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge aus der Ukraine an deren solidarische Aufnahme in Europa erinnert. Millionen von Schutzsuchenden aus der Ukraine hätten schnellen und unbürokratischen Schutz erhalten, mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt und der Wahl des Wohnorts. Diese Solidarität stehe im Gegensatz zur zunehmend restriktiven Asylpolitik der EU und Deutschlands. Die Organisation fordert, die schnelle und humane Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge als Modell für eine faire Asylpolitik zu übernehmen. Am 03.03.2025 hat Pro Asyl zusammen mit dem Verein bordermonitoring.eu den [Bericht](#) „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz und ihre Umsetzung in Osteuropa“ veröffentlicht, der

sich mit der Aufnahme und Lebenssituation ukrainischer Flüchtlinge in den Ländern Polen, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Tschechien sowie dem Nicht-EU-Land Moldau auseinandersetzt. Diese Länder hätten insgesamt rund 40 % aller Schutzsuchenden aus der Ukraine aufgenommen. Trotz einer im Allgemeinen eher geringen Flüchtlingsfreundlichkeit habe es dort eine breite Hilfsbereitschaft und politische Solidarität gegenüber Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine gegeben. Vor allem in Polen und Tschechien sei die Beschäftigungsquote unter den ukrainischen Schutzsuchenden hoch, was jedoch auch durch die sprachliche Nähe und bereits vor dem Krieg bestehende ukrainische Communities, die Kontakte vermitteln, erklärt werden könne. Allerdings würden viele Ukrainerinnen in den Berichtsländern trotz guter Ausbildung im Niedriglohnsektor arbeiten, und nicht alle geflüchteten Kinder örtliche Schulen

besuchen. Außerdem seien besonders vulnerable oder diskriminierte Gruppen wie Romnja, denen es nur schwer gelinge, auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt Fuß zu fassen, zunehmend von Obdachlosigkeit bedroht. Die Organisationen kommen in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass ein solidarisches und aufnahmebereites Europa, das sich an den Bedürfnissen von Menschen auf der Flucht orientiert, durchaus realisierbar sei.

Am 03.03.2025 haben das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) und das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) des DIW Berlin einen gemeinsamen [Forschungsbericht](#) zur Lebenssituation und Teilhabe von ukrainischen Flüchtlingen in Deutschland veröffentlicht. Die Ergebnisse basieren auf einer Befragung von rund 3.400 Flüchtlingen in der zweiten Hälfte 2023 und differenzieren zwischen zwei Zuzugskohorten: Ukrainerinnen (ab 18 Jahre), die zwischen dem 24.02.2022 und dem 31.05.2022 aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind (N = 2.298) und solche, die nach dem 01.06.2022 nach Deutschland zugezogen sind (N = 1.070). Die zentralen Erkenntnisse seien u. a., dass in der zweiten Jahreshälfte 2023 etwa drei Viertel der erwachsenen ukrainischen Flüchtlinge Frauen waren (Zuzugskohorte 1: 77,5 %; Zuzugskohorte 2: 62,9 %). Der Anteil alleinerziehender Frauen sei in der ersten Zuzugskohorte aufgrund des Nachzugs ukrainischer Männer von 46 % (2022) auf 30 % (2023) gesunken und liege in der zweiten Kohorte bei etwa 20 %. In der zweiten Zuzugskohorte sei der Anteil von allein eingereisten Männern mit 37 % fast doppelt so hoch wie der Anteil an allein eingereisten Frauen (20 %). 79 % der allein eingereisten Männer aus dieser Kohorte hätten angegeben, dass sie nach Deutschland gekommen seien, weil ihre Familienangehörigen bereits in Deutschland lebten. Die Kinderbetreuungsquote sei mit der Aufenthaltsdauer gestiegen, aber unter dem deutschen Durchschnitt geblieben. 83 % der Flüchtlinge beider Zuzugskohorten (85 % der ersten und 74 % der zweiten Kohorte) hätten in der zweiten Jahreshälfte 2023 in privaten Wohnungen gelebt und seien mit ihrer Wohnsituation zufrieden gewesen. 70 % aller erwachsenen ukrainischen

Flüchtlinge hätten im zweiten Halbjahr 2023 an Integrationskursen teilgenommen, bestimmte Gruppen, wie Frauen mit Kindern unter drei Jahren, deutlich seltener. In der zweiten Jahreshälfte 2023 seien durchschnittlich 22 % der ukrainischen Schutzsuchenden im erwerbsfähigen Alter (18 bis 64 Jahre) in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Mit der Aufenthaltsdauer sei die Erwerbstätigenquote gestiegen. So habe sie sich 13 oder weniger Monate nach dem Zuzug auf 17 % und 22 bis 23 Monate nach dem Zuzug auf 31 % belaufen. Persönliche soziale Netzwerke würden eine zentrale Rolle bei der Jobsuche spielen, und Sprachkenntnisse sowie Anerkennung von Qualifikationen die Beschäftigungschancen verbessern. 69 % der Schutzsuchenden würden planen, dauerhaft in Deutschland zu bleiben, wobei Rückkehrpläne stark vom Kriegsende und der wirtschaftlichen Lage in der Ukraine abhängen würden.

Vor dem Hintergrund, dass für Menschen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, die aus der Ukraine geflüchtet waren und nur einen befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine besaßen, die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mit Ablauf des 04.03.2025 ausgelaufen ist, hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. im Rahmen des niedersächsischen WIR-Netzwerkes die [Übersicht](#) „Aufhaltungsperspektiven für Geflüchtete aus der Ukraine“ (Stand: 06.03.2025) erstellt.

Deutsche Botschaft in Syrien wiedereröffnet

Wie der Spiegel mit [Artikel](#) vom 20.03.2025 berichtete, hat in Damaskus die deutsche Botschaft wiedereröffnet, die seit 2012 wegen des Bürgerkriegs geschlossen war. Drei Monate nach dem Sturz von Baschar al-Assad sei dies ein Schritt zur diplomatischen Normalisierung, wenngleich die Botschaft noch nicht voll funktionsfähig sei. So ist der [Webseite](#) der Botschaft zu entnehmen, dass Visa-Anträge nach wie vor in der deutschen Botschaft in Beirut bearbeitet werden. Wie der Spiegel berichtete, soll laut Außenministerin Baerbock eine niedrige einstellige Zahl deutscher Diplomtinnen an der Stabilisierung und am Wiederaufbau des Landes mitwirken, wobei aufgrund noch nicht abgeschlossener Sicherheitsmaßnahmen ein Teil der Arbeit an anderen, geheim gehaltenen Orten

erfolge. Laut Auswärtigem Amt sei die Wiedereröffnung der Botschaft in Damaskus von großer Bedeutung, da die deutsche Präsenz vor Ort ermögliche, den Kontakt zur Zivilgesellschaft zu intensivieren und unmittelbar auf gravierende Fehlentwicklungen zu reagieren. Für den Wiederaufbau Syriens habe Deutschland bereits 300 Millionen Euro zugesagt. Baerbock habe jedoch betont, dass ein politischer Neuanfang zwischen Europa und Syrien an klare Erwartungen hinsichtlich der Gewährung von Freiheit, Sicherheit und Chancengleichheit für alle Syrerinnen geknüpft sei.

BGH stellt Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Frage

Connection e. V. hat am 12.03.2025 eine [Analyse](#) zum [Beschluss](#) (Az.: 4 ARs 11/24) des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16.01.2025 vorgelegt, nach dem ein ukrainischer Staatsbürger an die Ukraine ausgeliefert werden darf, obwohl er sich als Kriegsdienstverweigerer bezeichnet und ihm dort eine mehrjährige Haftstrafe für die Verweigerung des Militärdienstes droht. Der BGH argumentierte, dass sich die Ukraine in einem Verteidigungskrieg befindet und das Recht des Staates auf Selbstverteidigung daher höher wiegt als das individuelle Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Der BGH erkennt in seinem Urteil an, dass der UN-Menschenrechtsausschuss in Artikel 18 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbPr – BGBl. 1973 II S. 1533) ein allgemeines Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung sieht, das auch im Notstand nicht eingeschränkt werden darf. Allerdings verweist der BGH auf Artikel 18 Abs. 3, der gesetzliche Einschränkungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässt, und wertet diesen höher als das grundsätzliche Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Connection e. V. zufolge hat der UN-Menschenrechtsrat dieser Auslegung jedoch widersprochen und in einem Bericht vom 23.04.2024 betont, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Bestandteil der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit uneingeschränkt gelte und auch in einem öffentlichen Notstand nicht angetastet werden dürfe. Laut Connection e. V. schwächt der

BGH daher auch unter Vorspiegelung falscher Grundlagen den Schutz für Kriegsdienstverweigerinnen und stellt das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung in Frage.

Organisationen fordern Fortführung des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan

In einem gemeinsamen [Appell](#) vom 25.03.2025 haben 44 zivilgesellschaftliche Organisationen die Abgeordneten des Bundestags und die Bundesregierung aufgefordert, das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan (BAP) nicht, wie im Sondierungspapier von CDU/CSU und SPD vorgesehen, einzustellen, sondern weiterzuführen und auszubauen, da es sich um ein essentielles humanitäres Schutzprogramm für besonders gefährdete Gruppen wie Frauen, Kinder, LSBTIQ*-Personen, Journalistinnen und Menschenrechtsaktivistinnen handele. Bislang seien lediglich 1.262 Personen über das BAP nach Deutschland eingereist. Weitere 1.557 hätten bereits eine Aufnahmezusage erhalten, würden sich jedoch unter unsicheren Bedingungen in Pakistan aufhalten und müssten dringend ausgeflogen werden. Zudem seien rund 17.000 besonders schutzbedürftige Personen bereits für das Programm ausgewählt und kontaktiert worden, jedoch ohne eine verbindliche Aufnahmezusage. Die Organisationen betonen, dass Aufnahmeprogramme wie das BAP für viele Menschen die letzte Hoffnung auf ein Leben in Sicherheit und daher ein notwendiger Baustein des globalen Flüchtlingsschutzes und der internationalen Verantwortungsteilung seien. Für gefährdete Afghaninnen, die im BAP nicht berücksichtigt wurden, müssten Möglichkeiten für humanitäre Visa geschaffen werden.

DIMR: Stellungnahme zu Abschiebungen nach Afghanistan

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat im März 2025 eine [Stellungnahme](#) zu Abschiebungen nach Afghanistan veröffentlicht, in der es zum einen die rechtliche Situation von Afghaninnen in Deutschland darstellt und zum anderen untersucht, wie Straftaten oder als gefährlich eingestuftes Verhalten ihren Schutzstatus beeinflussen.

Außerdem thematisieren die Autorinnen die Menschenrechtssituation in Afghanistan, die für einen Großteil der Bevölkerung weiterhin katastrophal sei. Sie empfehlen, bis zu einer Verbesserung der Lage in Afghanistan keine Abschiebungen in das Land vorzunehmen, da diese gegen das menschenrechtliche Refoulement-Verbot aus Art. 3 EMRK verstoßen würden. Eine Abstufung bei der Gefahrenprognose für bestimmte Gruppen wie Gefährderinnen oder Straftäterinnen sei völkerrechtlich unzulässig. Auch schwerste Straftäterinnen hätten Rechte, die in einem Rechtsstaat zu achten seien. Das absolut geltende Refoulement-Verbot sei eine Errungenschaft des Völkerrechts und Ausdruck der im Grundgesetz verankerten Unantastbarkeit der Menschenwürde. Die Autorinnen warnen, dass die Menschenwürde als solche in Gefahr sei, wenn sie für bestimmte Personengruppen nicht mehr gelte. Zudem dürfe das internationale Ansehen der de-facto Regierung der Taliban nicht durch die Aufnahme von direkten oder indirekten Verhandlungen über Abschiebungen gestärkt werden.

Sozialgerichte erklären Leistungskürzungen des „Sicherheitspakets“ für rechtswidrig

In einem [Artikel](#) vom 26.02.2025 thematisiert Pro Asyl die umstrittene Streichung von Sozialleistungen für geflüchtete Menschen im Rahmen des sogenannten Sicherheitspakets der Ampelregierung. Demnach habe die Stadt Heidelberg Mitte Februar 2025 eine junge Frau ohne Vorwarnung aus ihrer Unterkunft geworfen und ihr mit Hinweis auf die Zuständigkeit Kroatiens für ihr Asylverfahren sämtliche Sozialleistungen entzogen und Rückforderungen hinsichtlich bereits gezahlter Leistungen gestellt. Das Sozialgericht Karlsruhe hatte diese Maßnahmen mit [Beschluss](#) vom 19.02.2025 (Az.: S 12 AY 424/25 ER) als verfassungs- und europarechtswidrig eingestuft. Angesichts der drohenden Obdachlosigkeit sei die vollständige Streichung der Unterstützung unzulässig. Laut Pro Asyl handelt es sich dabei nicht um einen Einzelfall, vielmehr sei dieses Vorgehen eine Folge der im Oktober 2024 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelung, nach der ausreisepflichtige Personen im Dublin-Verfah-

ren keinerlei staatliche Unterstützung mehr erhalten dürften. Zahlreiche Gerichte hätten bereits geurteilt, dass diese Regelung sowohl gegen das Grundgesetz als auch gegen europäische Mindeststandards zur Versorgung von Asylsuchenden verstoße. Besonders kritisch hätten die Gerichte die Verletzung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gesehen. Auch aus europarechtlicher Perspektive ist die Regelung Pro Asyl zufolge problematisch: Die Aufnahmerichtlinie garantiere Asylsuchenden während ihres Verfahrens ein Mindestmaß an Unterstützung, von dem nicht allein aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Staates abgewichen werden dürfe. Mit [Beschluss](#) (Az.: S 12 AY 379/22 ER) vom 25.02.2025 entschied das SG Karlsruhe auch im Fall eines palästinensischen Staatsangehörigen, dem bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden war und dem aufgrund der damit einhergehenden Ausreisepflicht die Sozialleistungen nach dem AsylbLG gestrichen wurden, dass die Aufhebung dieser Leistungen gegen verfahrensrechtliche und materielle Vorgaben des Sozialgesetzbuchs verstößt. Zudem sieht das Gericht den Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG als unions- und verfassungswidrig an, da er gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sowie europäische Mindeststandards verstößt.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu Racial Profiling und anlasslosen Kontrollen durch die Bundespolizei seit 2022

In ihrer [Antwort](#) vom 20.02.2025 (Drucksache: 20/15031) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken zur Problematik des Racial Profiling und anlassloser Kontrollen durch die Bundespolizei seit 2022 informiert die Bundesregierung, dass im Jahr 2024 4.303.215 Kontrollen nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG durchgeführt wurden, durch den die Bundespolizei die Befugnis hat, im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise die Identität einer Person festzustellen und von ihr die Vorlage von Grenzübertrittspapieren zu verlangen. Im Jahr 2023 waren es 2.081.293 und 2022 1.873.411 Kontrollen auf Grundlage dieses Paragraphen. Zu einer Durchsuchung von von

einer Person mitgeführten Sachen nach § 44 Absatz 2 BPolG kam es 2024 in 1.356.496, 2023 in 584.403 und 2022 in 495.134 Fällen. Zu Befragungen und Auskunftspflicht auf Grundlage von § 22 BPolG, die die Bundespolizei u. a. in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes durchführen kann, kam es 2024 in 443.010 Fällen, 2023 waren es 343.335 und 2022 394.785 Fälle. Im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG sind 2022 33, 2023 28 und 2024 20 Beschwerden betreffend die Problematik des Racial Profilings bzw. eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot eingegangen.

Dublin-Überstellungen scheitern oft an bürokratischen Hürden

Einem [Artikel](#) der Welt vom 01.03.2025 zufolge ist die geringe Anzahl an Dublin-Überstellungen in andere EU-Staaten im Jahr 2024 u. a. darauf zurückzuführen, dass die Ausländerbehörden betroffene Personen nicht in ihren Unterkünften angetroffen hätten oder die Sechs-Monats-Frist für Abschiebungen verstrichen sei. Zusätzlich hätten

bürokratische Hürden die Umsetzung der Abschiebungen erschwert. So habe ein Beamter des bayerischen Innenministeriums im Innenausschuss des Bundestags geschildert, dass Bulgarien Asylsuchende nur montags bis donnerstags zwischen 8 und 15 Uhr zurücknehme, eine Ankündigung der Überstellung neun Werktage im Voraus verlange und keine Charter-, sondern nur Linienflüge erlaube. Zudem nehme das Land aus der gesamten EU maximal zehn Personen pro Woche auf. Wie die Welt bereits mit Artikel vom 03.09.2024 berichtete, erlaube auch Kroatien keine Charterflüge und nehme maximal 20 Personen pro Tag und nur bis 14 Uhr auf. Laut einem Artikel der Bildzeitung vom 26.02.2025 erlaubt die Schweiz Rücküberstellungen von Montag bis Donnerstag zwischen 8 und 15 Uhr, Polen von Montag bis Donnerstag zwischen 8 und 14 Uhr, Frankreich von Montag bis Freitag zwischen 7 und 18 Uhr und Spanien von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 9 bis 21 Uhr, sowie an Donnerstagen bis 18 Uhr. Diese knappen Zeitfenster erschweren laut Welt die Organisation von Überstellungen zusätzlich, da sie mit Charterflügen koordiniert werden müssten.

Nordrhein-Westfalen

Abschiebungscharter nach Bulgarien

Laut einem [Artikel](#) vom 20.03.2025 auf der Webseite von kulthitRadio NRW hat das Land Nordrhein-Westfalen nach Angaben des Flüchtlingsministeriums für einen gecharterten Airbus, mit dem am 11.02.2025 die Dublin-Rückführung von vier syrischen und drei afghanischen Flüchtlinge nach Sofia in Bulgarien durchgeführt wurde, 63.000 Euro gezahlt. Diese Summe sei allein für die Anmietung des Flugzeugs angefallen. Einer Sprecherin des Flüchtlingsministeriums zufolge seien die Kosten der gesamten Chartermaßnahme schwer einzuschätzen, da neben den Kosten für das Fluggerät u. a. auch Versicherungskosten, Kosten für die Flugstrecke und Landung im Zielland, sowie für die Personenbegleiterinnen und das Bodenpersonal anfallen würden. Flüchtlingsministerin Josefine Paul habe den Abschiebungsflug als einen „großen Schritt“ bezeichnet, weil die Bundesländer erst seit

November die Möglichkeit hätten, selbst Charterflüge für Dublin-Fällen nach Bulgarien durchzuführen.

In einem [Artikel](#) vom 19.03.2025 thematisiert Pro Asyl die menschenrechtswidrigen Zustände für Flüchtlinge in Bulgarien und fordert ein Ende der Abschiebungen in das Land. Laut der Organisation sind Schutzsuchende an der bulgarischen Grenze massiver Gewalt ausgesetzt und leben innerhalb des Landes unter unmenschlichen Bedingungen. Besonders problematisch sei die Situation für im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Bulgarien abgeschobene Personen. Diese hätten kaum Chancen auf eine erneute Unterbringung und würden häufig ohne finanzielle Mittel sich selbst überlassen. Flüchtlinge mit abgelehntem Asylantrag könnten bis zu 18 Monate inhaftiert werden. Selbst anerkannte Schutzberechtigte seien durch fehlende Integrationsmaßnahmen, bürokratische Hürden und

den Mangel an Sozialleistungen von Obdachlosigkeit und extremer Armut bedroht.

Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission des Landes NRW

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 14.03.2025 den [Tätigkeitsbericht](#) der Härtefallkommission des Landes NRW (Stand 15.11.2024) an den Präsidenten des Landtags NRW übersandt. Die Härtefallkommission prüft und entscheidet im Einzelfall, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe für den weiteren Aufenthalt einer vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Person im Bundesgebiet vorliegen. Auf dieser Grundlage hat die Ausländerbehörde die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen. Dem Bericht ist u. a. zu entnehmen, dass im Jahr 2023 insgesamt 264 Anträge bei der Härtefallkommission eingegangen sind, im Jahr 2022 waren es 324 Anträge. Hauptherkunftsländer der Antragstellerinnen im Jahr 2023 waren der Irak (42), die Türkei (26), Aserbaidschan (18) und Nordmazedonien (18). Im Jahr 2022 wurden die meisten Anträge von Staatsangehörigen aus dem Iran (40), Serbien (26), Aserbaidschan (24) und Armenien (22) gestellt. 2023 belief sich die Zahl der von der Härtefallkommission beschlossenen positiven Entscheidungen auf 68, für 60 Anträge lag noch kein Beschluss der Härtefallkommission vor. 2022 fällt die Härtefallkommission 93 positive Entscheidung, in 43 Fällen lag noch keine Entscheidung vor. Die Zahl der noch offenen Verfahren beruht auf noch notwendigen Prüfungen, z. B. durch andere beteiligte Stellen und Behörden. Aus formalen oder inhaltlichen Gründen abgelehnt wurden durch die Härtefallkommission im Jahr 2023 95 Anträge. 41 Anträge fielen unter die Kategorie „Andere Erledigungen“, dazu zählen u. a. die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen durch die Ausländerbehörden

unabhängig von Härtefallverfahren, freiwillige Ausreisen, Abschiebungen und Antragsrücknahmen. 2022 wurden 93 Anträge aus formalen oder inhaltlichen Gründen durch die Härtefallkommission abgelehnt, in der Kategorie „Andere Erledigungen“ wurden 95 Anträge erfasst. 2023 haben 35 von den 68 durch die Härtefallkommission positiv entschiedenen Ersuchen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG durch die Ausländerbehörde geführt, in 22 Fällen lag noch keine abschließende Rückmeldung der Ausländerbehörde vor. Im Jahr 2022 haben von den insgesamt 93 positiv entschiedenen Anträgen 64 zu einer Aufenthaltserlaubnis geführt, in 9 Fällen lag noch keine abschließende Entscheidung vor.

Zahl der Asylverfahren an NRWs Verwaltungsgerichten steigt

Im Rahmen des [Jahrespressegesprächs](#) des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW am 21.02.2025 informierte dessen Vizepräsident, Jörg Sander, dass die Asylverfahrenszahlen an nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten steigen. So seien an den sieben nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten im Jahr 2024 26.500 neue Asylverfahren eingegangen und somit rund 29 % mehr als im Vorjahr (20.600). Im Vergleich zu 2021 mit 13.800 neuen Verfahren habe sich die Zahl der Neueingänge im Asylrecht 2024 sogar fast verdoppelt. Laut Sander ist die Verfahrensdauer in Asylverfahren von ca. 25 Monaten im Jahr 2021 auf etwa 15 Monate im Jahr 2024 zurückgegangen. Nur eine geringe Zahl der von den Verwaltungsgerichten entschiedenen Asylklagen gehe in die zweite Instanz. So seien beim OVG 2024 ca. 1.600 Rechtsmittel eingegangen, im Jahr 2023 seien es 950 gewesen. Die Verfahrensdauer am OVG habe sich im Jahr 2024 auf durchschnittlich 9 Monate belaufen, 2023 seien es noch 14 Monate gewesen.

Rechtsprechung und Erlasse

EGMR: Zulässigkeit von und Anforderung an medizinische Altersfeststellung im Asylverfahren

Im [Urteil](#) in der Rechtssache 47836/21 vom 14.03.2025 befasst sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit der Zulässigkeit der Durchführung einer medizinischen Untersuchung zur Altersfeststellung. Die Klägerin, eine guineische Staatsangehörige, hatte bei Asylantragstellung am 05.08.2019 in Belgien angegeben, 16 Jahre alt zu sein, und eine nicht legalisierte Kopie ihrer Geburtsurkunde vorgelegt. Aufgrund von Zweifeln an ihrem Alter ordnete das belgische Ausländeramt eine medizinische Altersfestsetzung an, in deren Rahmen eine dreifache Knochentestuntersuchung (Handgelenk, Schlüsselbein, Zähne) durchgeführt wurde. Dabei wurde ihr Alter auf etwa 21,7 Jahre, mit einer Standardabweichung von zwei Jahren, geschätzt, woraufhin sie nicht mehr als unbegleitete Minderjährige anerkannt und daher ihre Unterstützung durch das Vormundschaftsamt beendet und sie in ein Zentrum für Erwachsene verlegt wurde. Der EGMR entschied, dass Belgien mit diesem Vorgehen gegen Artikel 8 EMRK, das Recht auf Achtung des Privatlebens, verstoßen hat. Zum einen gab es keine klaren Hinweise darauf, dass die Klägerin über die Notwendigkeit ihrer Einwilligung zu den medizinischen Tests informiert wurde. Zum anderen betonte der EGMR, dass medizinische Untersuchungen zur Altersfestsetzung als letztes Mittel eingesetzt werden sollten, im vorliegenden Fall die Knochentests jedoch sofort nach dem ersten Zweifel am Alter der Klägerin ohne Prüfung alternativer Methoden durchgeführt worden sind. Belgien wurde verpflichtet, der Klägerin 5.000 Euro als Entschädigung für immaterielle Schäden zu zahlen.

OVG Mecklenburg-Vorpommern: PDKI-Mitgliedern droht im Iran Verfolgung

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Mecklenburg-Vorpommern hat mit [Urteil](#) (Az.: 4 LB 396/23 OVG) vom 12.02.2025 entschieden, dass einem Mitglied der Demokratischen Partei Kurdistan-Iran (PDKI) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Im vorliegenden Fall hatte das Verwaltungsgericht (VG) Greifswald die durch das BAMF erfolgte Ablehnung

des Asylantrags des iranischen Klägers kurdischer Herkunft, der in Deutschland der Demokratischen Partei Kurdistan-Iran (PDKI) beigetreten war und exilpolitisch aktiv ist, bestätigt. Der Berufung des Klägers gab das OVG statt und führte aus, dass er durch seine Mitgliedschaft in der PDKI und seine exilpolitische Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch den iranischen Staat zu erwarten hat. Da nach Überzeugung des OVG der iranische Staat die Partei als ernsthafte Bedrohung betrachtet, reicht unabhängig von seiner tatsächlichen Überzeugung und exilpolitischen Betätigung eine zugeschriebene politische Haltung als Verfolgungsgrund aus. Der Kläger könnte zudem als Informationsquelle für die iranischen Behörden von Interesse sein. Die Gefahr für den Kläger wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass er als Mitglied der PDKI möglicherweise bereits im Visier der iranischen Sicherheitsbehörden steht und durch seine öffentliche Teilnahme an Kundgebungen, Demonstrationen sowie seine Aktivitäten in den sozialen Medien als kurdischer Aktivist und ernstzunehmender Gegner des iranischen Regimes wahrgenommen wird.

VG Hannover: Psychisch kranken Schutzsuchenden drohen in Rumänien Menschenrechtsverletzungen

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat mit [Urteil](#) (Az.: 15 A 984/23) vom 06.02.2025 entschieden, dass psychisch kranken Flüchtlingen in Rumänien wegen verringerter eigener Ressourcen zur Bewältigung der allgemein schwierigen Lebensumstände, unzureichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten und gesellschaftlich verbreiteter Stigmatisierung Verelendung in Form von Obdachlosigkeit droht und somit ein ernsthaftes Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK besteht. Im vorliegenden Fall hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag eines, u. a. an einer chronischen depressiven Störung leidenden, syrischen Staatsangehörigen abgelehnt und ihm die Abschiebung nach Rumänien, wo ihm

bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde, angedroht. Das VG erörtert, dass Schutzberechtigte, die nach Rumänien abgeschoben werden, dort in aller Regel keinen Zugang mehr zum staatlichen Integrationsprogramm und den damit verbundenen Unterstützungsleistungen wie die Aufnahme in staatlichen Unterkünften oder finanzielle Beihilfen haben. Zudem haben die rumänischen Behörden Schwierigkeiten bei der zuverlässigen Identifizierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, sodass deren Vulnerabilität keine besondere staatliche Unterstützung garantiert. Außerdem ist laut Urteilsbegründung bereits für gesunde Schutzberechtigte der Zugang zum Arbeitsmarkt problematisch, für Flüchtlinge, die unter psychischen Erkrankungen leiden, verschärft sich die Situation entsprechend. Auch wirkt sich die Stigmatisierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Rumänien auf die Verfügbarkeit und Qualität medizinischer Hilfe aus, die für anerkannte Schutzberechtigte ohnehin problematisch sein kann. Ohne staatliche finanzielle Unterstützung und eigenes Einkommen droht dem Kläger nach Überzeugung des Gerichts in Rumänien Obdachlosigkeit, und somit eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung.

VG Berlin: Zweifel an Vereinbarkeit der Einstufung Georgiens als „sicheres Herkunftsland“ mit Unionsrecht

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin vom 21.03.2025 hat dieses mit zwei Eilbeschlüssen (Az.: VG 31 L 473/24 A und VG 31 L 475/24 A) vom 11.03.2025 den Eilanträgen eines georgischen Ehepaars gegen die qualifizierte Ablehnung ihrer Asylanträge stattgegeben, weil erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Ende 2023 in Deutschland erfolgten Einstufung Georgiens als „sicherer Herkunftsstaat“ mit Unionsrecht bestehen. Das VG habe seine Entscheidung damit begründet, dass Teile des georgischen Hoheitsgebiets, insbesondere Abchasien und Südossetien, nicht unter der Kontrolle der Regierung stehen würden und dort eine prekäre Menschenrechtssituation herrsche. Der Europäische Gerichtshof habe geur-

teilt, dass ein Drittstaat nicht als „sicherer Herkunftsstaat“ gelten dürfe, wenn bestimmte Gebiete seines Territoriums nicht sicher seien. Dies treffe auf die abtrünnigen Gebiete in Georgien zu, insbesondere wegen dort bestehender Einschränkungen der Freizügigkeit, politischer und religiöser Freiheiten sowie ethnischer Diskriminierungen. Ob die Einstufung Georgiens als „sicherer Herkunftsstaat“ auch im Hinblick auf die mögliche Verfolgung von LGBTIQ*-Personen unionsrechtswidrig sei, könne im vorliegenden Fall dahinstehen.

Erlass NRW: Kirchenasyl in Dublin-Fällen

Mit [Erlass](#) vom 24.02.2025 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass der Erlass vom 09.11.2023 zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen in bestimmten sicherheitsrelevanten Fällen keine Anwendung findet. Dies betrifft Personen, zu denen staatschutzbezogene Erkenntnisse vorliegen oder für die ein besonderes Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1-7, Nr. 9 oder Nr. 10 letzter Variante des Aufenthaltsgesetzes besteht. Die kommunalen und zentralen Ausländerbehörden sind angewiesen, Fälle des Kirchenasyls für diese Personen an die zuständige Bezirksregierung sowie an das MKJFGFI zu melden.

NRW: Anwendungshinweise Bezahlkarte

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen hat die [Anwendungshinweise](#) für die kommunalen Leistungsbehörden zur Bezahlkartenverordnung (Stand: 18.03.2025) veröffentlicht, in denen die Nutzung der Bezahlkarte, einschließlich der möglichen Bezahlvorgänge und eventueller Einschränkungen, sowie die Orte, an denen die Karte eingesetzt werden kann, erläutert werden. Zudem werden die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Datenschutzbestimmungen sowie das Vorgehen bei Verlust oder Diebstahl beschrieben. Aufgeführt werden auch Informationen zu den Rechten und Pflichten der Karteninhaberinnen.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Februar 2025

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 07.03.2025 die [Asylgeschäftsstatistik](#) für Februar 2025 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im letzten Monat insgesamt 12.780 Asylanträge gestellt worden sind, davon 11.189 Erst- und 1.591 Folgeanträge. Die Zahl der Asylerstanträge sank damit gegenüber dem Vormonat Januar um 25 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 42,6 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 3.095 Erstanträgen (-31,8 % im Vergleich zum Vormonat), Afghanistan mit 1.709 Erstanträgen (Vormonat: -11,9 %) und die Türkei mit 1.114 Erstanträgen (Vormonat: -33,2 %). Im Februar 2025 wurden die Asylverfahren von 26.974 Personen (24.273 Erst- und 2.701 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden, die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag bei 19,1 %. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für die Türkei lag im Februar mit 12.527 Entscheidungen bei 7,9 %, für Afghanistan mit 9.008 Entscheidungen bei 60,9 % und für Syrien mit 4.161 Entscheidungen bei 0,4 %. Aufgrund des seit dem 09.12.2024 geltenden temporären Verfahrensaufschubs für Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger kommt es laut BAMF zu einem Rückgang der Schutzquote mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gesamtschutzquote. Derzeit werden hauptsächlich Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger getroffen, die ohne die Bewertung der Lage in Syrien erfolgen können (formelle Entscheidungen).

Sachstandsbericht zur Flüchtlingsaufnahme in NRW für das Gesamtjahr 2024 und Januar 2025

Dem am 14.03.2025 vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten [Bericht](#) zum Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in NRW für das Jahr 2024 ist u. a. zu entnehmen, dass 2024 insgesamt 42.109 Personen über das EASY-Verfahren auf NRW verteilt worden sind; der bundesweite Gesamtzugang von Asylerstantragstellenden zwischen Januar

und Dezember 2024 belief sich auf insgesamt 199.807 Personen. Hauptherkunftsländer der Antragsstellenden in NRW waren Syrien mit 18.236 Zugängen (43,3 % des Gesamtzugangs), Afghanistan mit 4.846 Zugängen (11,5 %) und die Türkei mit 3.660 Zugängen (8,7 %). Mit Stand 31.12.2024 belief sich Unterbringungs-kapazität in NRW auf insgesamt 38.001 aktiv betriebene Plätze, davon 7.320 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 30.681 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU). Zum Stichtag waren 22.049 Flüchtlinge in einer Landeseinrichtung untergebracht, was einer durchschnittlichen Auslastung von 58 % der aktiven Kapazität entspricht, wobei die EAE zu 45 % und die ZUE/NU zu 61 % belegt waren. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass bis Ende 2024 rund 41.000 neue Plätze geschaffen bzw. mietvertraglich gesichert werden konnten und die Landesregierung plant, auch in den nächsten Monaten weitere Unterkünfte zu eröffnen. Zum Stand 31.12.2024 handelte es sich bei 56 % der insgesamt 18.885 in den Unterbringungseinrichtungen (UE) des Landes NRW untergebrachten Asylsuchenden um Männer ohne Kinder, bei 19 % um Familien mit Kindern, bei 11 % um Frauen ohne Kinder und bei 7 % um Frauen mit Kindern. Es hielten sich insgesamt 3.048 minderjährige Asylsuchende in den UE auf. Vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wurden insgesamt 16.014 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen. Im gleichen Zeitraum wurden zudem gemäß § 12 a AufenthG 23.232 anerkannte Schutzberechtigte in Kommunen zugewiesen.

Ebenfalls am 14.03.2025 veröffentlichte das MKJFGFI den [Sachstandsbericht](#) für Januar 2025. Demnach sind im ersten Monat des Jahres 2.614 Personen über das EASY-Verfahren auf NRW verteilt worden (bundesweit: 12.418). Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 1.049 Zugängen (40,1 %), die Türkei mit 232 Zugängen (8,9 %) und Afghanistan mit 211 Zugängen (8,1 %). Im Januar wurde 3.946 Zugänge in die LEA verzeichnet, darunter 1.524 Asylerstantragstellerinnen mit einer Verteilung nach NRW und 799 Antragstellerinnen mit

einer Verteilung in ein anderes Bundesland. Zum Stand 31.01.2025 wurden 36.971 Plätze aktiv betrieben, davon 7.320 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 29.651 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU). Insgesamt waren 21.247 Flüchtlinge in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 57 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 27 % und die ZUE/NU zu 65 % belegt waren. Dem Bericht ist auch zu entnehmen, dass im Februar die Einrichtung NU Dortmund Ost mit 350 Plätzen aktiviert wurde. Mit Ablauf des 28.02.2025 wurde der Betrieb der Einrichtung NU Paderborn mit 800 Plätzen eingestellt und die Einrichtungen geschlossen. Des Weiteren geht aus dem Bericht hervor, dass zum Stichtag 31.12.2024 220.808 Personen bundesweit und 51.972 in NRW ausreisepflichtig waren. Dies entspricht einem NRW-Anteil von 23,54 %. Zudem waren zum Stichtag 178.512 Personen bundesweit und 43.241 in NRW im Besitz einer Duldung. Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,22 %.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zur Asylverfahrensdauer im Jahr 2024

Die Bundesregierung hat in ihrer [Antwort](#) vom 03.03.2025 (Drucksache: 20/15083) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2024 mit Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer gegeben. Daraus geht hervor, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Asylverfahren bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 8,7 Monate betrug, bei Erstanträgen lag die Dauer bei durchschnittlich 8,8 und bei Folgeanträgen bei 7,8 Monaten. Durchschnittlich dauerte es bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung im ersten Halbjahr 2024 14,5 Monate (14,3 Monate für Erst- und 15,9 Monate für Folgeanträge). Bei Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung 8,7 Monate und bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung 9,8 Monate. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren lag bei 2,8 Monaten und nach Übergang ins nationale Verfahren betrug die durchschnittliche Dauer 13,8

Monate. Am längsten dauerten die Verfahren beim BAMF im Jahr 2024 mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 26,9 Monaten bei Staatsangehörigen aus Togo (122 Entscheidungen, Schutzquote: 14,6 %), gefolgt von durchschnittlich 20,4 Monaten für Schutzsuchende aus Gambia (498 Entscheidungen, Schutzquote: 27,5 %) und durchschnittlich 20,1 Monaten für Antragstellerinnen aus Nigeria (2.650 Entscheidungen; Schutzquote 20,0 %). Am kürzesten war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Schutzsuchenden aus dem Vietnam (1,5 Monate, 1.742 Entscheidungen, Schutzquote: 0,7 %), Moldau (1,3 Monate, 2.498 Entscheidungen, Schutzquote: 0,4 %) und dem Kosovo (1,2 Monate, 2.296 Entscheidungen, Schutzquote: 0,8 %).

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu Abschiebungen im Jahr 2024

Die Bundesregierung gibt in ihrer [Antwort](#) vom 11.03.2025 (Drucksache: 20/15103) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der AfD Informationen zu Abschiebungen im Jahr 2024. Demnach wurden im letzten Jahr 20.084 Abschiebungen vollzogen und damit 22 % mehr als im Jahr 2023. In der Zuständigkeit der Bundesländer erfolgten die meisten Abschiebungen aus Nordrhein-Westfalen (4.440), gefolgt von Bayern (3.010) und Baden-Württemberg (2.837). Die Bundespolizei hat 599 Personen abgeschoben. Unter den abgeschobenen Personen waren die drei häufigsten Staatsangehörigkeiten die georgische (1.882), die türkische (1.854) und die afghanische (1.463). Im Rahmen der Dublin-III-Verordnung sind nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt 5.827 Personen in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt worden. Laut Ausländerzentralregister (AZR) haben sich Personen, die im Jahr 2024 abgeschoben wurden, vor ihrer Abschiebung durchschnittlich etwa zwei Jahre und drei Monate in Deutschland aufgehalten. Insgesamt 33.421 Personen sind nach Angaben der Bundesregierung im Jahr 2024 freiwillig unter Vorlage einer Grenzübertrittsbescheinigung ausgereist. Dem AZR zufolge haben sich zum Stichtag 31.12.2024 220.808 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten, darunter

135.719 Personen, bei denen im AZR ein abgelehnter Asylantrag gespeichert war. 178.512 Personen hatten eine Duldung. Die drei häufigsten Staatsangehörigkeiten unter den Ausreisepflichtigen waren die irakische (20.424, 9,25 %), die türkische (16.665, 7,55 %) und die afghanische (10.848, 4,91 %). 72.500 Ausreisepflichtige hielten sich sechs Jahre und mehr, 33.979 ab vier bis unter sechs Jahre, 49.714 ab zwei bis unter vier Jahre und 64.569 unter zwei Jahre in Deutschland auf; bei 46 war die Aufenthaltsdauer unbekannt.

Asylzahlen in der EU+ im Jahr 2024

Die EU-Asylagentur EUAA hat am 03.03.2025 ihren [Jahresbericht](#) zu den Asylzahlen in der EU+ (EU-Mitgliedstaaten + Norwegen und Schweiz) für 2024 veröffentlicht. Demnach sind im Jahr 2024 rund 1.014.000 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gestellt worden, was einem Rückgang von 11 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Dabei ist im Vergleich zu 2023 besonders die Zahl der Anträge von Schutzsuchenden aus Syrien (ca. 150.000 Anträge; Rückgang um 17 %), Afghanistan (ca. 87.000 Anträge; Rückgang um 24 %) der Türkei (ca. 56.000 Anträge; Rückgang um 45 %) zurückgegangen. Auch bei den Asylanträgen aus lateinamerikanischen Ländern hat es Veränderungen gegeben. So haben 2024 74.000 Venezolanerinnen einen Antrag gestellt, was einem Anstieg von etwa 9 % im Vergleich zu 2023 entspricht. Im Gegensatz dazu sind die Anträge von Kolumbianerinnen (52.000) um fast 18 % zurückgegangen. Schutzsuchende aus Mali (17.000) und dem Senegal (14.000) haben mehr als doppelt so viele Anträge wie 2023 gestellt. In Deutschland ist mit 237.000 Asylanträgen im Jahr 2024 die höchste Zahl in der EU+ zu verzeichnen, jedoch ist

die Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 29 % gesunken. In Spanien (166.000), Italien (159.000) und Frankreich (159.000) wurden 2024 in vergleichbarer Zahl Asylanträge gestellt, jeweils etwa 16 % aller in der EU+ eingereichten Anträge. Im Dezember 2024 sind insgesamt etwa 4,4 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz in den EU+ Ländern aufhältig gewesen. Dabei haben sich Ende 2024 fast die Hälfte von ihnen in Deutschland (1,2 Millionen) und Polen (knapp 1 Million) befunden. Zypern verzeichnete 6.800 Asylanträge, was einem Antrag pro 138 Einwohner entspricht, Griechenland mit 74.000 Asylanträgen eine vergleichbare Quote mit einem Antrag pro 141 Einwohnerinnen. Die Anerkennungsquote in der EU+ ist im Jahr 2024 stabil bei 42 % geblieben. Sie variiert jedoch stark je nach Staatsangehörigkeit. So hatten syrische Antragstellerinnen im Jahr 2024 eine Anerkennungsquote von 90 %, während afghanische Antragstellerinnen in 63 % der Fälle Schutz erhielten. Für türkische Schutzsuchende lag die Quote mit 17 % deutlich niedriger. Hinsichtlich des gewährten Schutzstatus bei Syrerinnen gab es zwischen den wichtigsten Aufnahmeländern deutliche Unterschiede. So vergab Deutschland beispielsweise bevorzugt subsidiären Schutz, während Österreich überwiegend und Griechenland ausschließlich den Flüchtlingsstatus gewährten. Auch bei der Anerkennungsquote für Afghaninnen haben sich auf EU+ Ebene signifikante Unterschiede zwischen den EU+ Ländern gezeigt: Belgien (39 %), Deutschland (41 %), Frankreich (67 %), Österreich (76 %), Schweiz (90 %) und Griechenland (98 %). 2024 ist fast die Hälfte aller Anträge (48 %) von Staatsangehörigen aus Ländern mit niedriger Anerkennungsquote (≤ 20 %) gekommen, darunter Bangladesch, Marokko und Tunesien.

Materialien

DESI: Sonderbericht zur kommunalen Resilienz bei der Flüchtlingsaufnahme und -integration

Das Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (DESI) hat im März 2025 den [Sonderbericht](#) „Aufnahme und Integration von Geflüchteten in Kommunen: vom Krisenmodus zur Resilienz? – Ergebnisse einer Onlinebefragung“

veröffentlicht, in dem der Autor die Resilienz kommunaler Strukturen bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen auf Grundlage einer repräsentativen Onlinebefragung von 567 Kommunen im Zeitraum vom 19.08.2024 bis zum 30.09.2024 untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass viele Kommunen aus den Erfahrungen der

Aufnahme 2015/16 profitierten und die Integration von Flüchtlingen aus der Ukraine seit 2022 bewältigen konnten. Neben einer gut aufgestellten Verwaltung hätten vor allem ehrenamtliche Strukturen, zivilgesellschaftliche Initiativen, Bildungseinrichtungen und Wohlfahrtsverbände zur erfolgreichen Integration von Flüchtlingen beitragen. Rund 40 % der Kommunen hätten jedoch angegeben, an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gelangt zu sein. Wichtige Herausforderungen würden begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen und der Wandel des gesellschaftlichen Klimas darstellen.

SVR: Migrationspolitische Empfehlungen für die Legislaturperiode 2025 bis 2029

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat am 07.03.2025 [Empfehlungen](#) für die Legislaturperiode 2025 bis 2029 veröffentlicht. Handlungsbedarfe sieht der SVR vor allem bei der Steuerung der Migration, darunter eine Optimierung der Fachkräfteeinwanderung, eine Steigerung der Effektivität von Asylverfahren und Abschiebungen, eine sensible Steuerung des Familiennachzugs und die Umsetzung der GEAS-Reform. Zudem müsse Integration und Teilhabe u. a. durch eine Stärkung der Akzeptanz von Vielfalt, die Bekämpfung von Diskriminierung und Extremismus, durchgehende Bildungsteilhabe und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt gefördert werden. Als letzten Punkt führt der SVR die Verbesserung der Infrastruktur beispielsweise in Bezug auf Wohnraum und Bildungsstätten, die Stärkung der Behörden sowie die Verfahrensvereinfachung an.

BAGFW: Arbeitshilfe zur Aufenthaltsverfestigung für Ukrainerinnen mit vorübergehendem Schutz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) hat im März 2025 eine [Arbeitshilfe](#) für die Beratungspraxis herausgegeben, in der darüber informiert wird, welche Aufenthaltstitel geflüchteten Ukrainerinnen und Nicht-Ukrainerinnen mit unbefristetem Aufenthaltstitel in der Ukraine neben der Aufenthaltser-

laubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden können, um den weiteren Aufenthalt nicht vom Fortbestand des vorübergehenden Schutzes abhängig zu machen.

GGUA: Übersicht Familienleistungen für drittstaatsangehörige Menschen

Die GGUA-Flüchtlingshilfe hat eine tabellarische [Übersicht](#) zum Anspruch auf Familienleistungen für drittstaatsangehörige Menschen (Stand: März 2025) veröffentlicht, in der aufgeführt wird, mit welchen Aufenthaltstiteln und sonstigen Aufenthaltspapieren Ansprüche auf Familienleistungen bestehen können.

Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit: Informationen zur weibliche Genitalverstümmelung (FGM) als Flucht- und Asylgrund

Der Infodienst des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit hat auf seiner Webseite umfassende [Informationen](#) zur weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) als Flucht- und Asylgrund veröffentlicht. Er geht auf die rechtliche Anerkennung von FGM als Fluchtgrund ein, stellt Schutzmaßnahmen für Betroffene dar und erläutert die Herausforderungen im Asylverfahren. Zudem stellt der Infodienst Informationen zu Urteilen im Bereich FGM, Beratungsmöglichkeiten und medizinischen sowie psychosozialen Unterstützungsangeboten zur Verfügung.

DeZIM: Bericht zu Rassismus und Diskriminierung in Deutschland

Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e. V. hat am 20.03.2025 den NaDiRa-[Monitoringbericht](#) „Verborgene Muster, sichtbare Folgen – Rassismus und Diskriminierung in Deutschland“ veröffentlicht. Den Ergebnissen zufolge hat mehr als ein Fünftel der deutschen Gesamtbevölkerung gefestigte rassistische Einstellungen. 54 % der rassistisch markierten Menschen würden mindestens einmal im Monat Diskriminierung erfahren, bei nicht rassistisch markierten seien es 32 %. Besonders betroffen von subtilen Diskriminierungsformen seien muslimische (61 %) und Schwarze Frauen (63 %) sowie

Schwarze Männer (62 %). Menschen, die mehrfach im Monat diskriminiert werden, würden deutlich häufiger Symptome für Depressionen und Angststörungen zeigen als jene ohne solche Erlebnisse. Zudem sinke bei Betroffenen von Diskriminierung das Vertrauen in staatliche Institutionen.

Antirassistische Initiative: Webdokumentation „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“

Die Dokumentationsstelle der Antirassistischen Initiative e. V. hat die [Webdokumentation](#) „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“ veröffentlicht, die für die Jahre 1993 bis einschließlich 2022 Geschehnisse dokumentiert, bei denen Flüchtlinge durch staatliche Maßnahmen oder durch rassistische Angriffe der Bevölkerung verletzt wurden oder zu Tode kamen.

Termine

Ausstellung: Die Dritte Welt im Zweiten Weltkrieg, 08.03.2025 – 01.06.2025, Ort: NS-Dok, Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln, Informationen [hier](#).

Fischbowl-Forum: „Kannste Sprache, kriegste Arbeit, haste Freunde!“ - Die Bedeutung von Sprache und Bildung in Landesunterkünften für die Integration in unsere Gesellschaft, 03.04.2025, 13.00 Uhr, MarlFin, Marler Flüchtlingsinitiative, Ort: Saal der Gemeinde St. Josef, Bergstr. 115, 45770 Marl, Informationen [hier](#).

Fachtag: Türkischer Rechtsextremismus. Herausforderungen, Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten, 02.04.2025, 09.30 Uhr – 15.30 Uhr, Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen, Ort: Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf, Anmeldung und Informationen [hier](#).

24. Bocholter Forum für Migrationsfragen, 05.04.2025 – 06.04.2025, Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen, Ort: Akademie Klausenhof, Klausenhofstr. 100, 46499 Hamminkeln-Dingden, Anmeldung bis zum 14.03.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Modul: Was ist Rassismus(kritik) eigentlich - und was hat es mit mir zu tun?, 03.04.2025, 14.00 – 17.00 Uhr, Re_Struct, Anmeldung bis zum 27.03.2025 und Informationen [hier](#).

Hybrid-Veranstaltung: Antimuslimischer Rassismus - Was ist das und was kann man tun?, 09.04.2025, 18.30 – 20.00 Uhr, Caritasverband Düsseldorf e.V., Ort: Konferenzraum Soziales Zentrum, Leopoldstr. 30, 40211 Düsseldorf, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Podiumsgespräch: Streit um Bonhoeffer. Versuche rechter Vereinnahmung, 09.04.2025, 19.00 – 22.00 Uhr, Evangelische Gemeinde Köln/Kartäuserkirche, Melancthon-Akademie Köln und Evangelische Akademie im Rheinland, Ort: Kartäuserkirche, Kartäusergasse 7, 50678 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Seminar für Schulen und Jugendeinrichtungen: Migration - Warum fliehen Menschen zu uns?, 09.04.2025, 14.00 – 15.30 Uhr, Einmischen jetzt, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Der Zugang zum Arbeitsmarkt mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, 10.04.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 08.04.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Einblicke in die Traumatheorie und Handlungsmöglichkeiten, 11.04.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Anmeldung und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Politisch kulturelle Veranstaltung zum Welt-Roma-Tag, 12.04.2024, 16.00 – 22.00 Uhr, Rom e. V., Ort: Rom e.V., Venloer Wall 17, 50672 Köln, Informationen [hier](#).

Online-AG: "Kommunale Unterbringung": Nutzungsgebühren, 15.04.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 13.04.2025 und Informationen [hier](#).

Webinar: Rechtsextremistische Angriffe und das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft: über Räume, Orte und Infrastrukturen der Solidarität, 17.04.2025, 14.00 – 15.30 Uhr, Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Ehrenamtliches Engagement in Flüchtlingsunterkünften, 29.04.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 27.04.2025 und Informationen [hier](#).

Diskussion auf englisch: Syria in Transition: Insights and Challenges, 29.04.2025, 18.00 Uhr, Cologne International Forum, Ort: International House, Kringsweg 6, 50931 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Seminar: Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen, 30.04.2025, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 23.04.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Was tun bei häuslicher Gewalt gegen geflüchtete Frauen?, 08.05.2025 – 09.05.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Anmeldung und Informationen [hier](#).

Kölner Fachtagung Flucht: Der Anfang vom Ende? Aktuelle Rahmenbedingungen der Fluchtpolitik in Deutschland, 14.05.2025, 8.30 – 15.00 Uhr, Ort: Rautenstrauch-Joest-Museum, Cäcilienstr. 29-33, 50667 Köln, Anmeldung bis zum 16.04.2025 und Informationen [hier](#).

Workshop: Geflüchtete Frauen* und Migrantinnen* zwischen Ausgrenzung und Anerkennung - Unterstützung und Stärkung geflüchteter Frauen* und Migrantinnen*, 22.05.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: agisra e.V., Venloer Str. 415, 50825 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).